

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/118 vom 7. Mai 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2007_118

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/118 du 7 mai 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2007/118 del 7 maggio 2008

Regeste

Nach Unterstützung resp. Förderung der Selbstständigkeit durch die Arbeitslosenversicherung hängt der Anspruch auf allfällige weitere Leistungen davon ab, ob die selbstständige Erwerbstätigkeit endgültig aufgegeben wurde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. Mai 2008).

Erwägungen

E. 1

Der Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2007 konnte der Versicherten nicht zugestellt werden, weshalb der Brief mit Ablauf der siebentägigen Abholfrist am 11. Oktober 2007 als zugestellt gilt, wie der Beschwerdeführerin am 19. Oktober 2007 mitgeteilt wurde (act. G3/A22). Die 30-tägige Beschwerdefrist lief somit bis und mit Montag 12. November 2007. Das erst am 13. November 2007 der Post übergebene Schreiben vom 12. November 2007 (act. G1.1 und 1.13) wurde demnach nicht fristgerecht eingereicht. Indessen ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der Rechtsmittelfrist mit Schreiben vom 29. Oktober 2007 an das RAV Sargans gelangte (act. G3/A23). Darin äussert sich die Beschwerdeführerin sinngemäss, sie werde die Verfügung weiterziehen, wenn das RAV Sargans die Abmeldung beim Handelsregister nicht akzeptiere bzw. bei seinem Entscheid bleibe. Im Weiteren verweist sie auf den Brief vom 26. September 2007, in dem sie zum Ausdruck bringt, sie sei mit der Verfügung nicht einverstanden (act. G3/A20). Es mag fraglich sein, ob das Schreiben vom 29. Oktober 2007 als Beschwerde angesehen werden konnte. Das RAV Sargans ging offenbar von einem Erlassgesuch aus und leitete das Schreiben am 30. Oktober 2007 an die Arbeitslosenkasse weiter (act. G3/A24). Allerdings unterliess es das RAV Sargans in Verletzung der Beratungspflicht nach Art. 27 Abs. 2 ATSG, die Beschwerdeführerin über ihr Vorgehen zu informieren und insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass für eine allfällige Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 3. Oktober 2007 die Rechtsmittelfrist noch lief. Eine entsprechende Aufklärung und Beratung hätte sich umso mehr aufgedrängt, als die Eingaben wenig verständlich abgefasst sind und ein konkreter Beratungsbedarf offensichtlich war. Aber auch die Beschwerdegegnerin hätte Anlass gehabt, bei ihrer schriftlichen Antwort vom 6. November 2007 (act. G 1.4) darauf hinzuweisen, dass die Frist für eine allfällige Beschwerde an das Versicherungsgericht noch lief. Schliesslich hätte die Beschwerdegegnerin ein letztes Mal bei der telefonischen Anfrage vom 12. November 2007 Anlass gehabt, die "ziemlich aufgelöste" Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass sie schnellstmöglich handeln und noch am gleichen Tag eine Beschwerde an das Versicherungsgericht einreichen muss (vgl. act. G3/C71 Beilagen: E-Mail vom 9.11.2007 und Aktennotiz vom 12.11.2007). Die gebotene, jedoch unterlassene Beratung ist nach der Rechtsprechung einer falschen

Auskunft gleichzusetzen (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Rz 17 zu ATSG 27). Wie aus den Akten und der Beschwerde hervorgeht, hätte die Beschwerdeführerin bei umfassender Aufklärung während laufender Rechtsmittelfrist die Beschwerde fristgerecht eingereicht. Aus Vertrauensschutzgründen ist daher von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde auszugehen und auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Bei der Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit handelt es sich auf den ersten Blick um versicherungsfremde Leistungen, weil das AVIG eigentlich keine Leistungen an Selbstständigerwerbende kennt. Sie sind jedoch als Nachwirkung der beitragspflichtigen Arbeitnehmertätigkeit zu betrachten, denn gefördert wird der Statuswechsel vom Unselbstständigerwerbenden zum Selbstständigerwerbenden. Dem Zweck des Instrumentes entsprechend kann nur die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gefördert werden, welche die Arbeitslosigkeit der versicherten Person voraussichtlich ganz beendet (Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Bd. XIV Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Rz 766). Der Anspruch auf allfällige weitere Leistungen der Arbeitslosenversicherung hängt davon ab, ob eine selbstständige Erwerbstätigkeit überhaupt aufgenommen worden ist oder ob auf eine solche endgültig verzichtet wird ("endgültiger Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit" [Nussbaumer, a.a.O., Rz 793]). Hingegen keinen Anspruch auf weitere Leistungen gibt der Umstand, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit nur einen ungenügenden Ertrag abwirft. Dies gehört zum üblichen Unternehmensrisiko bei Geschäftsaufnahmen (ARV 2000, Nr. 37 S. 197). Es ist nicht Sache der Arbeitslosenversicherung, Personen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben und damit zeitlich nicht ausgelastet sind oder einen geringen Verdienst erzielen, weiterhin Leistungen auszurichten (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes [seit 1. Januar 2007 Bundesgericht, Sozialrechtliche Abteilungen] vom 18. Oktober 2000 i.S. E., C 165/00, E. 2a; Urteil Bundesgericht vom 22. Januar 2007 i.S. E., C86/06, E. 3).

E. 3

Die Beschwerdeführerin schreibt in der Beschwerde (act. G1.1), sie habe weiterhin nach der Anmeldung beim RAV Sargans im Kosmetiksalon arbeiten müssen, um die Raummiete zahlen zu können. Im Formular zur Abklärung der zeitlichen Verfügbarkeit gibt die Beschwerdeführerin unmissverständlich an, sie sei unter der Woche an den Nachmittagen selbstständig tätig (act. G3/A15). Dass sie mit Schreiben vom 26. September 2007 (act. G3/A20) geltend macht, sie habe ihr Studio geschlossen, werde dieses, sobald wieder die Möglichkeit bestehe, wiedereröffnen, zeigt, dass sie nicht Willens ist, die Selbstständigkeit endgültig aufzugeben. Dies insbesondere, da sie gemäss Schreiben vom 15. Juli 2007 beabsichtigt, ab November (vermutungsweise im selben Jahr) ihr Geschäft in Y.____ weiterzuführen (act. G3/A15). Unbestritten ist daher, dass die Beschwerdeführerin nach der Förderung ihrer Selbstständigkeit über den Bezug von Taggeldern die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat und diese nach erneuter Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung weiterhin in Teilzeit ausübte. Indem sie ihre selbstständige Erwerbstätigkeit nicht endgültig aufgegeben hat, sondern lediglich neben ihrer Selbstständigkeit eine zusätzliche Teilzeitbeschäftigung suchte, hat sie nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung.

E. 4

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.